

Bedingungen für die Gebrauchtwagen-Garantie

(Garantiegeber MH Autoforum GmbH & Co. KG, An der Automeile 17, 35394 Gießen)

I. Was ist garantiever sichert?

(1) Für Ihr im Garantieschein näher bezeichnetes Kraftfahrzeug, das zum Zeitpunkt der Zulassung ein Fahrzeugalter von 120 Monaten noch nicht erreicht hat und eine Gesamtfahrleistung von 150.000 km noch nicht überschritten hat, gewährt der Garantiegeber nach Maßgabe der nachstehenden Versicherungsbedingungen Garantie. Der Leistungsumfang bestimmt sich nach Maßgabe von Ziffer II.

(2) Die Garantiever sicherung gilt bei Abschluss für die im Versicherungsschein vermerkte Laufzeit und beginnt mit dem Tag der Auslieferung des Gebrauchtfahrzeuges an den Garantiennehmer, frühestens jedoch mit dem Ablauf von zwei Jahren seit der Erstauslieferung des Neufahrzeugs für die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen gewährten Gewährleistung.

(3) Eine Abmeldung oder vorüberlegende Stilllegung des Fahrzeuges hat keinen Einfluss auf die Dauer des Versicherungsschutzes. Bei einem Halter- und Besitzerwechsel geht die Garantie grundsätzlich auf den neuen Erwerber über. Ausgenommen hiervon ist ein Verkauf des Fahrzeuges an einen Erwerber, der das Fahrzeug außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zulässt oder an einen gewerblichen Wiederverkäufer. In diesen Fällen erlischt die Garantie mit der Übergabe des Fahrzeuges.

(4) Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland und dort zugelassene Fahrzeuge. Bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, gilt diese auch im europäischen Ausland. Eine vorübergehende Fahrt liegt dann nicht vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

II. In welchem Umfang leistet der Garantiegeber?

Der Garantiegeber leistet eine Garantie für die Funktionsfähigkeit aller mechanischen und elektrischen Bauteile mit Ausnahme der unter Ziffer III. aufgeführten Positionen (Garantiever sicherungsausschlüsse).

Eine den Garantiefall auslösende Funktionsunfähigkeit liegt dann vor, wenn eines oder mehrere der versicherten Teile ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung innerhalb des Fahrzeuges aufgrund eines technischen Defekts nicht mehr nachkommt. Funktionsbeeinträchtigungen durch Verschleiß gelten nicht als Defekt im Sinne der Bedingungen.

III. Was ist nicht garantiever sichert?

Der Garantiegeber leistet keine Garantie

(1) für

a) Wartung (Teile und Service) und natürlichen Verschleiß sowie alle Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeuges vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind (z.B. Kupplungsbeläge, Luftfilter, Keil-, Flach- und Zahnriemen);

b) Teile die vom Hersteller nicht zugelassen sind.

(2) für die nachfolgenden Positionen und Bauteile:

a) Alle Rahmen- und Karosserieteile, Cabrio- und Faltverdeck, Glas, Scheinwerfergehäuse, Beleuchtung innen und außen;

b) Kupplungsscheibe und Bremsbeläge, -trommel, -scheiben und -klötze, Felgen, Reifen, Auswuchten der Räder, Federn und Stoßdämpfer, Luftfedern und Luftfederdämpfer;

c) Batterie, Sicherungen, Glühlampen, Gasentladungslampen, Lampen mit LED-Technik;

d) Innen- und Außenverkleidungen, Abdeckungen, Dämpfungen und Polsterung;

e) Luft-, Öl- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch- und Klappergeräusche, Lack- und Korrosionsschäden, Undichtigkeiten;

f) Test-, Mess- und Einstellarbeiten, Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile und Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen sowie Betriebsstoffe und Hilfsmittel wie Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn sie treten in ursächlichem unmittelbarem Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden auf (vgl. Ziffer V 3a+b);

g) Auspuffsystem mit Katalysator und Russpartikelfilter, Verunreinigung im Kraftstoffsystem;

h) Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen;

i) Folgende nicht werkseitig eingebaute Teile: Radio/ Kassetten-/ CD-Spieler, CD-Wechsler, Antennen und alle Teile des Sound-Systems, Unterhaltungselektronik, Navigationssystem, Telefon und Freisprecheinrichtung, Audio- und Videosysteme.

j) Datenträger (DVD, CD-Roms) für Navigationsgeräte

k) bewegliches und unbewegliches Mobiliar, z.B. bei Individualeinbauten wie Camping-, Wohnmobil- und Businessausstattung

(3) für Schäden

a) die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen (z.B. Umrüstung auf Gasbetrieb) verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind;

b) an Kraftfahrzeugen, deren Motorleistung oder Motordrehmoment durch Veränderung am Triebwerk oder an der Triebwerkssteuerung gesteigert wurde (Tuning oder Chip-Tuning);

c) an Kraftfahrzeugen, die mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden;

d) an Kraftfahrzeugen, die als Fahrschulwagen, Rettungs- und Polizeifahrzeuge eingesetzt werden sowie an Kraftfahrzeugen, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind oder sich in deren Besitz befinden;

e) an Kraftfahrzeugen, die der zweijährigen Herstellergewährleistung ab Erstzulassung unterliegen;

f) an Sonderfahrzeugen, Sonderserien und Fahrzeugen mit werkseitig leistungsgesteigerten Aggregaten;

g) an Kraftfahrzeugen, die über die Volkswagen Leasing GmbH geleast worden sind.

(4) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:

a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;

b) durch mut- oder böswillige Handlung, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;

c) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie Brand oder Explosion;

d) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder durch Kernenergie;

e) für die ein Dritter als Hersteller oder Lieferant aus Reparaturauftrag eintritt;

f) die aus der Teilnahme an Fahrtveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;

g) die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die in einem kausalen Zusammenhang zu dem Eintritt des Schadens oder der Höhe der Entschädigung stehen;

h) die durch Tierbiss entstanden sind.

(5) für Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass

a) Eingriffe am Kilometerzähler vorgenommen wurden oder ein Defekt sowie ein Austausch unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes nicht angezeigt wird;

b) der garantiepflichtige Schaden vor der Reparatur nicht unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug nicht zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens nicht befolgt werden;

- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges nicht beachtet werden (z.B. durch Verwendung ungeeigneter Schmier- Betriebsstoffe);
 - d) eine Rückrufaktion des Herstellers nicht wahrgenommen wurde;
 - e) ein für die Vertragswerkstatt erkennbarer Vorschaden nicht repariert wurde;
 - f) ein vor Garantiebeginn durch die Vertragswerkstatt festgestellter Mangel gemäß Übergabe-/Prüfprotokoll zur Garantieversicherung nicht behoben wurde.
- (6) Tritt durch einen ersatzpflichtigen Schaden ein Folgeschaden an einem nicht versicherten Bauteil ein, so ist dieser Folgeschaden nicht versichert.
- (7) Defekte an einem nicht versicherten Bauteil sind auch dann nicht versichert, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit eines versicherten Bauteils beeinträchtigt wird und dieses Bauteil selbst nicht defekt ist.

IV. Welche Pflichten hat der Garantiennehmer vor und während der Vertragslaufzeit?

Der Garantiennehmer ist verpflichtet, an seinem Kraftfahrzeug ab dem Zeitpunkt der Erstzulassung die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten nach den Vorgaben des Herstellers durchführen zu lassen. Ansonsten besteht kein Anspruch aus dem Garantievertrag. Dies gilt nicht, wenn der Garantiennehmer nachweist, dass der Verstoß gegen die Obliegenheit zur Durchführung der Arbeiten den Garantiefall nicht verursacht hat.

V. Bis zu welcher Höhe leistet der Garantiegeber?

- (1) Der Garantiegeber leistet Entschädigungen, wenn eines der versicherten Teile innerhalb der vereinbarten Versicherungsdauer seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.
- (2) Im Schadenfall ersetzt der Garantiegeber die garantiebedingten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers. Basis für die Erstattung der Kosten für die Ersatzteile ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag. Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers ersetzt der Garantiegeber nicht.
- (3) Tritt ein versicherter Schaden ein, umfasst die Leistung aus der Garantieversicherung auch:
 - a) Dichtung, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummitteile und Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen, wenn ihr Ersatz technisch erforderlich ist und die Teile in einem kausalen Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden stehen sowie im Zuge einer unter diese Versicherung fallenden Reparatur anfallende Hilfsmittel wie Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel;
 - b) Test-, Mess- und Einstellarbeiten, wenn sie im Zusammenhang mit dem garantiepflichtigen Schaden erforderlich sind.
- (4) Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf den Einbau einer derartigen Austauschereinheit.
- (5) Der kostenmäßige Umfang des Anspruchs auf Reparatur wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Eintritts eines garantiepflichtigen Schadens. Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Schadentag, beschränkt sich die Abrechnung auf den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert.
- (6) Für Garantieschäden leistet der Garantiegeber folgende Materialentschädigungen ausgehend von der Betriebsleistung des Bauteils zum Zeitpunkt des Schadeneintritts:

Bis: Erstattung Materialkosten:

50.000km	100 %
60.000km	90 %
70.000km	80 %
80.000km	70 %
90.000km	60 %
100.000km	50 %

Bei Betriebsleistungen des Bauteils über 100.000km leistet der Garantiegeber 40 % der Materialkosten. Für Fahrzeuge, die zum Schadenszeitpunkt eine Fahrleistung von 200.000 km überschritten haben oder älter als 8 Jahre sind, beträgt die maximale Entschädigung € 2.000,- im laufenden Versicherungsjahr.

(7) Für mittelbare Schäden wie z.B. Abschleppkosten, Ab/Einstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung u. ä. leistet der Garantiegeber keinen Ersatz.

VI. Abwicklung der Garantie

(1) Die Abwicklung von unter dieser Versicherung fallenden Schäden erfolgt über den Garantiegeber oder eine durch den Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt. Der Garantiegeber behält sich in jedem Fall das Recht der Reparatur in der eigenen Werkstatt bzw. die Bestimmung der Werkstatt vor.

Vor Beauftragung der Reparatur ist der Garantiennehmer verpflichtet, dem Garantiegeber den Schadenfall anzuzeigen.

Einer anerkannten Vertragswerkstatt muss der Garantiennehmer das Bestehen der Garantieversicherung durch Vorlage des Garantiescheines anzeigen.

(2) Ist die Reparatur im Ausland erforderlich oder ist die Reparatur nicht in einer Vertragswerkstatt des Herstellers möglich, so ist der Garantiennehmer auch hier verpflichtet, dem Garantiegeber vor Beginn der Reparatur den Schadenfall anzuzeigen.

In diesen Fällen verauslagt der Garantiennehmer zunächst die Reparaturkosten und legt dem Garantiegeber die quittierte Reparaturrechnung vor.

Der Garantiegeber erstattet die Auslagen nach Prüfung im Rahmen dieser Bedingungen. Kosten, die dem Garantiennehmer dadurch entstehen, dass er die Reparatur ohne die vorherige Zustimmung des Garantiegebers hat durchführen lassen, werden nicht erstattet.

VII. Welche Pflichten hat der Garantiennehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls?

Nach Eintreten des Versicherungsfalls ist der Garantiennehmer verpflichtet,

- den Versicherungsfall dem Garantiegeber unverzüglich und zwingend vor Reparaturbeginn anzuzeigen;
- einem Beauftragten des Garantiegebers jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sache zu gestatten und ihm auf Verlangen die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen;
- im Schadenfall das Serviceheft zum Nachweis der Durchführung der vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten vorzulegen;
- den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei den Weisungen des Garantiegebers zu folgen;
- sofern keine direkte Abrechnung durch eine anerkannte Vertragswerkstatt erfolgt, dem Garantiegeber die Reparaturrechnung innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum einzureichen. Aus ihr müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitsrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.

VIII. Welche Folgen hat eine Verletzung der Pflichten durch den Garantiennehmer?

- a) Verletzt der Garantiennehmer vorsätzlich eine seiner in den Abschnitten IV, VI und VII geregelten Pflichten, so besteht kein Versicherungsschutz. Verletzt der Garantiennehmer eine dieser Pflichten grob fahrlässig, ist der Garantiegeber berechtigt, seine Leistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens des Garantiennehmers und dessen maßgebliche Auswirkung auf den Schaden. Eine Kürzung unterbleibt, wenn der Garantiennehmer nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- b) Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist der Garantiegeber jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Garantiennehmer nachweist, dass die Verletzung der Pflicht weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Garantiegebers ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn der Garantiennehmer diese Pflicht arglistig verletzt hat.

IX. Wie lange läuft der Garantievertrag?

Die vereinbarte Laufzeit ist im Garantieschein angegeben. Die Garantieversicherung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

X. Wann und aus welchem Anlass kann der Versicherungsvertrag erlöschen?

- (1) Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeuges nach Ziffer VII verletzt, erlischt der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Es bedarf hierbei keiner gesonderten schriftlichen Kündigung.
- (2) Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeuges gemäß Ziffer III (3) c) und d) oder bei Zwangsversteigerung des Fahrzeuges erlischt der Vertrag mit sofortiger Wirkung. Es bedarf hierbei keiner gesonderten schriftlichen Kündigung.

XI. Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Garantiegeber wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.